

59. Beförderungsmittel können auf Grund des § 401 Abs. 1 RAbgD. nur eingezogen werden, wenn der Täter sie zur Beförderung gerade der steuerpflichtigen Erzeugnisse oder der zollpflichtigen Waren benutzt hat, für die er die Steuer hinterzogen hat.

III. Straffenat. Urf. v. 15. April 1935 g. C. u. Gen. 3 D 142/35.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Ortelsburg.

Das LG. hat die Beschwerdeführer Adam, Adolf und Otto C. und den Mitangeklagten W. u. a. wegen Pferdeschmuggels in einem Falle, den Adam C. und den W. wegen desselben Vergehens in einem zweiten Falle verurteilt. Das RG. hat den Revisionen der drei Beschwerdeführer, soweit auf Einziehung und Wertersatz erkannt worden war, teilweise stattgegeben; im übrigen hat es die Revisionen verworfen.

Aus den Gründen:

Im Falle I ging der Vorsatz der Beschwerdeführer und des Mittäters W. von vornherein dahin, daß das zu schmuggelnde Pferd „zunächst einige Zeit“ bei Adam C. „bleiben“ und dann bei günstiger Gelegenheit unauffällig zu dem Beschwerdeführer Otto C., der Mangel an brauchbaren Pferden hatte, gebracht werden sollte. Dementsprechend ist verfahren worden. Das Pferd sollte danach erst bei Otto C. „zur Ruhe kommen“ (vgl. RGSt. Bd. 48 S. 104, 107; Bd. 52 S. 23, 26). Erst damit wurde der Schmuggel, der rechtlich mit Überschreiten der Grenze vollendet war, auch tatsächlich beendet. Bis dahin war eine Beteiligung als Mittäter möglich.

Im zweiten Falle hatte W. das Schmuggelpferd von vornherein zu Zwecken des Verkaufs in das Zollinland eingeführt und es bis dahin „untergestellt“. Es war daher gleichfalls nur vorläufig, nicht endgültig zur Ruhe gekommen. Die Übernahme des Pferdes durch den Beschwerdeführer Adam C., dem diese Umstände bekannt waren, ist daher mit Recht noch als Mittäterschaft bei der Hinterziehungshandlung angesehen worden.

Dagegen ist der Umfang, in dem das LG. auf Einziehung und Wertersatz erkannt hat, zu beanstanden. Nach den Urteilsfeststellungen ist im ersten Falle einer der Täter mit einem einspännigen Fuhrwerk zur Grenze gefahren, hat dort das Schmuggelpferd zugespannt und ist

mit beiden Pferden zu dem vorläufigen Unterbringungsort gefahren. Zur Überführung an den endgültigen Bestimmungsort ist das geschmuggelte Pferd wiederum mit einem zweiten zusammen vor einem Wagen gefahren und dann von dem Übernehmer zu seinem einspännigen Fuhrwerk zugespannt und zum Bestimmungsort gebracht worden. Im zweiten Falle hat der Übernehmer das geschmuggelte Pferd vor sein einspänniges Fuhrwerk mit angespannt und ist damit nach Hause gefahren. Das LG. hat nicht nur die Einziehung der beiden geschmuggelten Pferde angeordnet, was rechtlich geboten war; es hat auch auf Einziehung oder Wertersatz hinsichtlich sämtlicher Pferde und Wagen erkannt, die die Täter bei diesen Fahrten gebraucht haben. Diese Maßregel entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Zunächst durfte auf Zahlung von Wertersatz für Beförderungsmittel, deren Einziehung nicht vollzogen werden kann, überhaupt nicht erkannt werden. Das ergibt der Wortlaut des § 401 Abs. 2 RAbgD. Die Bestimmung des Abs. 1 über die Einziehung „der steuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist, sowie der Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat“, ist dahin zu verstehen, daß das Fahrzeug gerade zur Beförderung dieser Erzeugnisse und Waren zum Zwecke der Steuerhinterziehung benutzt worden sein muß. Das ist hier nicht der Fall. Es genügt nicht, daß sich der Täter zu seiner eigenen Fortbewegung während der Vorbereitung der Tat (RGEt. Bd. 68 S. 42) oder während ihrer Ausführung eines Last- oder Reittieres oder eines Fahrzeuges bedient, oder daß er sonst solche mit sich führt, mag das auch, wie es anscheinend hier der Fall gewesen ist, mit zu dem Zwecke geschehen, sein Auftreten unbedächtiger erscheinen zu lassen. Die gegenteilige Auffassung des LG. müßte dahin führen, daß z. B., wenn der Täter, der eine Koppel Pferde an der Grenze auf der Weide hat, das über die Grenze geschmuggelte Pferd zur Vermeidung von Verdacht mit diesen zusammen nach Hause bringt, auch diese Koppel Pferde als Beförderungsmittel einzuziehen sein würde. Eine derart weitgehende Auslegung vermag der Senat der fraglichen Gesetzesbestimmung nicht beizulegen. Insofern war — da bei der gegebenen Sachlage auch eine Anwendung des § 40 StGB. nicht in Frage kam — das angefochtene Urteil aufzuheben.